

GZ.: BMI-WA1340/0032-III/6/2018

Wien, am 07. Mai 2018

An alle Gemeinden
(im Weg der Bezirkswahlbehörden)

Nachrichtlich:
Ämter der Landesregierungen
Magistrat der Stadt Wien, MA 62
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Kerstin Morawek
BMI - III/6 (Abteilung III/6)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 1 53126 90 5206
Pers. E-Mail: kerstin.morawek@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-6@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

per E-Mail

Betreff: Wahlangelegenheiten; Wählerevidenzen; Zentrales Wählerregister
Sprengelverwaltung
Übermittlung der Wahlsprengel-Zuordnungsdaten an das BEV

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 1 Abs. 2 zweiter Satz des Wählerevidenzgesetzes 2018 sind die Wählerevidenzen innerhalb der Gemeinden gegebenenfalls nach Regionalwahlkreisen, Ortschaften, Straßen und Hausnummern zu gliedern. Wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, so ist diese Gliederung auch nach Wahlsprengeln durchzuführen. An der Rechtslage die bis Ende 2017 gegolten hat, hat sich grundsätzlich nichts geändert. Allerdings wurde die Befüllung der Felder „Wahlsprengel“ in dem zum 1. Jänner 2018 in Betrieb gegangenen Zentralen Wählerregister bislang aufgeschoben, weil es dem Bundesministerium für Inneres (BMI) angezeigt erschien, zu Beginn des Jahres 2018 den Schwerpunkt der Arbeiten an der neuen Datenanwendung vor allem in Richtung einer möglichst reibungslosen Administration von Volksbegehren aufgrund des zum 1. Jänner 2018 in Kraft getretenen Volksbegehrengesetz 2018 zu setzen.

Um die nunmehr anstehende Befüllung der noch „leeren“ Felder betreffend die Zuordnung der Gebäudeobjekte zu Wahlsprengeln für die Gemeinden und Städte möglichst einfach zu gestalten, hat das BMI für die Abwicklung dieses Vorgangs mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) ein Verwaltungsübereinkommen abgeschlossen. Aufgrund dieses Abkommens tritt das BEV nunmehr als Dienstleister des BMI an die Gemeinden und

Städte heran, damit diese die Zuordnung der Wahlsprengel entweder gemäß der angeschlossenen Schnittstellenbeschreibung direkt an das BEV übermitteln (wahlsprengel.import@bev.gv.at) oder den für Belange der Wählerevidenz jeweils herangezogenen EDV-Dienstleister beauftragen, dies in ihrem Namen zu tun.

Um Wahlsprengel-Zuordnungsdaten von Gemeinden und Städten bzw. ihrer EDV-Dienstleister im BEV übernehmen zu können, sind folgende Schritte notwendig:

1. Die aktuelle E-Mail-Absendeadresse der Gemeinden und Städte (ohne Einbeziehung der EDV-Dienstleister) muss dem BEV bekannt sein.
2. Bedienen sich Gemeinden und Städte eines EDV-Dienstleisters, so muss der Dienstleister dem BEV (wahlsprengel.meldung@bev.gv.at) seine E-Mail-Absendeadresse und die GKZ jener Gemeinden bekannt geben, für die er als Dienstleister auftritt, damit sichergestellt werden kann, dass der Dienstleister auch berechtigt ist, Wahlsprengeldaten ans BEV zu übermitteln.
3. Anschließend können die Wahlsprengelzuordnungsdaten an das BEV übermittelt werden.

Es wird ersucht, die Wahlsprengel-Zuordnungsdaten gemäß beiliegender Schnittstellenbeschreibung bis spätestens **31. Mai 2018** an das BEV zu übermitteln. Für Fragen zur Datenerlieferung im Zusammenhang mit den Wahlsprengeldaten wenden Sie sich bitte an das BEV (wahlsprengel.meldung@bev.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

MR Mag. Robert Stein

elektronisch gefertigt

